Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 65/63

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Ruhrknappschaft, Bochum, Pieperstraße 14 - 28, vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland, Bochum, Wilhelm-Stumpf-Straße 7o,

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter:

Zugestellt an Rev.-Kl. am 18.10. 1966, an Rev.-Bekl. am 17.10.1966,

Regierungsobersekretär als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. September 1966 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h - Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s ,	und
Bundesrichter	S p i e l m e y e r ,	
Bundessozialrichter	V o l p e r s	und
Bundessozialrichter	F o x	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1963 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob der Kläger einen überzahlten Rentenbetrag zurückzuerstatten hat.

Mit Bescheid vom 5. Mai 1960 gewährte die Beklagte dem Kläger das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) vom 1. Dezember 1958 an. Bei der Berechnung des monatlichen Rentenbetrages unterlief der Beklagten ein Rechenfehler (9.911,19 DM : 12 = 935,93 DM statt 825,93 DM). Dieser Rechenfehler führte bis November 1960 zu einer Überzahlung von DM 2.711,50. Die Beklagte berichtigte den Bescheid vom 5. Mai 1960 durch Bescheid vom 4. November 1960 und verlangte gleichzeitig vom Kläger den überzahlten Betrag zurück. Dieser erhob am 29. November 1960 Widerspruch. Er wandte sich zwar nicht gegen die Berichtigung der Rentenberechnung, war jedoch mit der Rückforderung des überzahlten Betrages nicht einverstanden. Sein Widerspruch wurde durch Bescheid vom 27. Januar 1961 zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Klage.

Das Sozialgericht (SG) in Duisburg hat der Klage stattgegeben.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die von der Beklagten gegen dieses Urteil eingelegte Berufung zurückgewiesen und hat die Revision zugelassen. Es ist der Auffassung, daß zwar eine zu Unrecht gezahlte Leistung im Sinne von § 93 Abs. 2 und § 90 - 4. Alternative - RKG vorliegt, daß aber die Rückzahlung gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoße.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt die unrichtige Anwendung der §§ 9o und 93 Abs. 2 RKG. § 93 Abs. 2 RKG idF des Art. 1 § 3 Nr. 27 Rentenversicherungsänderungsgesetz (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 (BGH I, 476) sei auch bei der gerichtlichen Überprüfung der vor dem 1. Juli 1965 erlassenen und noch nicht bindend gewordenen Rückforderungsbescheide anzuwenden. Im vorliegenden Falle beruhe die Überzahlung auf einem Rechenfehler, der bei der maschinellen Berechnung des dem Kläger zuerkannten Knappschaftsruhegeldes nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG unterlaufen ist. Die Überzahlung könne ihr nicht zugerechnet werden, da ihr ein der Rechenmaschine unterlaufener Fehler nicht zum Vorwurf gemacht werden könne.
Zwar beruhe die Überzahlung auch nicht auf einem schuldhaften Verhalten des Klägers. Indessen habe der Kläger beim Empfang der Leistung wissen müssen, daß diese ihm nicht in der gewährten Höhe zustand.

Sie beantragt,

> die Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1963 und des SG Duisburg vom 5. Februar 1962 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

> die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält die Revision der Beklagten für unbegründet.
Wenn die Beklagte an der maschinellen Fehlberechnung auch keine Schuld trage, so sei doch die Ursache der Überzahlung eindeutig deren Verantwortungsbereich zuzuordnen. Denn der Rechenfehler könne mit seinem Verhalten nichts zu tun haben. Das Berufungsgericht habe auch nicht feststellen können, daß er bei der Entgegennahme der Leistungen die

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Tatsache der Überzahlung erkannt oder infolge von Fahrlässigkeit nicht erkannt habe.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II.

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Da der Kläger den Bescheid der Beklagten vom 4. November 1960 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 3. Februar 1961 nur insoweit angefochten hat, als in diesem die Rückzahlung des überzahlten Betrages in Höhe von DM 2.711,50 festgestellt und dieser Betrag mit den laufenden Rentenzahlungen aufgerechnet wird, brauchte dieser Bescheid nur insoweit überprüft zu werden.

Dieser Überprüfung ist § 93 Abs. 2 RKG idF des Art. 1 § 3 Nr. 27 RVÄndG vom 9. Juni 1965 (BGBl I, 470) zugrunde zu legen, obwohl der angefochtene Bescheid bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen war (vgl. SozR RKG Nr. 2 zu § 93). Nach § 93 Abs. 2 RKG idF des Art. 1 § 3 Nr. 27 RVÄndG darf die Beklagte diese Leistung nur zurückfordern, wenn sie für die Überzahlung kein Verschulden trifft. Die Berechnung des Knappschaftsruhegeldes des Klägers ist maschinell vorgenommen worden (Bl.56 und 57 der Verwaltungsakte der Beklagten). Es bedarf hier keiner Untersuchung, ob man von einem Verschulden der Beklagten im Sinne des § 93 Abs. 2 RKG sprechen könnte, wenn die Berechnung der Rente ausschließlich auf diese Weise erfolgt wäre. Denn im vorliegenden Fall ist die maschinelle Berechnung durch einen Prüfungsbeamten der Beklagten unter Anhakung der Zahlen nachgeprüft und als sachlich richtig festgestellt worden. Nach § 45 Abs. 2

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

der Rechnungsbestimmungen der Beklagten kann diese zwar von einer rechnerischen Feststellung ganz oder teilweise absehen, wenn die Berechnung unter Verwendung von Maschinen durchgeführt wird, die eine selbständige Kontrolle ausüben. Im vorliegenden Fall hat jedoch die Beklagte tatsächlich eine Überprüfung durch einen ihrer Prüfungsbeamten vornehmen lassen, dem bei der Nachprüfung ein Fehler unterlaufen ist. Die Überzahlung ist also auch auf diese fehlerhafte Nachprüfung zurückzuführen. Die Überzahlung beruht daher in rechtlich wesentlichem Umfang auf einem Verschulden der Beklagten im Sinne des § 93 Abs. 2 RKG idF des RVÄndG (vgl. SozR RKG Nr. 3 zu § 93). Daher kann die Beklagte diesen Betrag nicht zurückfordern, ohne daß es darauf ankommt, ob der Kläger bei Erhalt des Bescheides diesen Fehler erkannt hat oder hätte erkennen müssen (vgl. SozR RKG Nr. 3 zu § 93).

Der angefochtene Bescheid ist daher insoweit rechtswidrig, als die Rückforderung des überzahlten Betrages gefordert und dieser mit der laufenden Rente aufgerechnet wird. Insofern sind daher der angefochtene Bescheid der Beklagten und der Widerspruchsbescheid der Beklagten von dem SG zu Recht aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG von dem Berufungsgericht zu Recht zurückgewiesen worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Da die Revision der Beklagten somit nicht begründet ist, ist sie zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Der Vorsitzende des 5. Senats
Az.: 5 RKn 65/63

Kassel, den 7. November 1966
Graf-Bernadotte-Platz 5
Fernruf: 3 oo 56

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

Ruhrknappschaft, Bochum, Pieperstraße 14-28, vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland, Bochum, Wilhelm-Stumpf-Straße 7o,

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

-Prozeßbevollmächtigter:

wird das Urteil des Senats vom 9. September 1966 nach § 138 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) dahingehend berichtigt, daß es auf Seite 4 vorletzte Zeile anstatt der Worte "der Zahlen" heißen muß: "von Zahlen, insbesondere der Zahl 936,oo DM" und daß es auf Seite 5 Zeile 9 in Satz 2 nach den Worten "unterlaufen ist" zusätzlich heißen muß: ", indem er nicht alle zu der von ihm als sachlich richtig festgestellten Zahl 936,oo DM führenden Rechenvorgänge nachgeprüft hat."

G r ü n d e :

Wenn es auch unzweifelhaft ist, daß nur die rot angehakte Zahl 936,oo DM und nicht die vorhergehende nicht rot angehakte Zahl 935,35 DM auf Blatt 57 der Verwaltungsakte der Beklagten in dem o.a. Urteil als Grundlage der Berechnung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

der Rentenhöhe des Klägers angesehen worden ist (vgl. die Kennzeichnung durch einen roten Pfeil) und daß der Fehler des Prüfungsbeamten nicht in einem falschen Nachrechnen von Rechenvorgängen, sondern darin erblickt worden ist, daß er nicht alle zu der Zahl 936,oo DM führenden Rechenvorgänge nachgeprüft hat, wird doch der Anregung der Beklagten auf Berichtigung des Urteils soweit geschehen, stattgegeben, um Mißverständnisse zu vermeiden. Darüber hinaus kann aber der Anregung der Beklagten nicht gefolgt werden. Sie berücksichtigt nicht, daß die Zahlenangabe "936,oo DM" als sachlich richtig festgestellt worden ist, obwohl diese in Wirklichkeit nicht richtig ist, wobei es gleichgültig ist, ob dies auf einem unrichtigen Nachrechnen oder -wie hier- auf einer gleichzubewertenden unvollständigen Nachprüfung der Rechenvorgänge beruht, die zu der als sachlich richtig festgestellten Zahl führen. Der Prüfungsbeamte der Beklagten hat zwar den Abrundungsvorgang zutreffend nachgeprüft, hat es aber unterlassen, die vorhergehenden Rechenvorgänge, die zu der Zahl 936,oo DM führen, auf ihre Richtigkeit vollständig nachzuprüfen. Nach § 45 Abs. 2 der Rechnungsbestimmungen der Beklagten kann der Prüfungsbeamte zwar ganz oder -wie hier- teilweise von der rechnerischen Feststellung absehen. Wenn er aber eine Zahlenangabe als sachlich richtig feststellt, wie hier die Zahl 936,oo DM, so muß er alle zu ihr führenden Rechenvorgänge und nicht nur den letzten Rechenvorgang nachprüfen; andernfalls darf er diese Zahl nicht als sachlich richtig feststellen. Wäre dies geschehen, hätte der Prüfungsbeamte erkannt, daß die Zahl 936,oo DM nicht richtig ist. Dann wäre sie aber nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Grundlage der festgestellten Rentenhöhe gewesen, so daß letztere nicht unrichtig festgestellt worden wäre.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS